

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/6/8 B101/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Eingabe mangels Genehmigung der Beschwerdeführung durch den für den Einschreiter gerichtlich bestellten Sachwalter.

## **Spruch**

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

In der nicht durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Eingabe schildert die Einschreiterin ausführlich ihre persönliche Situation und begeht der Sache nach ua. die Beendigung der Sachwalterschaft. In der Folge hat sie noch weitere Schriftsätze eingebracht.

Mit Beschuß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 7. September 1995, 3 SW 23/94-55, wurde für die Einschreiterin ein Sachwalter bestellt, der ua. die Vertretung vor Gerichten und Behörden zu besorgen hat. Ein Rekurs gegen diesen Beschuß blieb erfolglos.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Sachwalter aufgefordert bekanntzugeben, ob er die von der Einschreiterin gesetzte Prozeßhandlung genehmige, und ihm hiezu eine Frist gesetzt. Der Sachwalter hat sich nicht geäußert.

Die Eingabe war daher mangels Legitimation zur Beschwerdeführung zurückzuweisen (vgl. zB VfGH 24.9.1996, B 3974,3975/95). Soweit die Einschreiterin auch die Beendigung der Sachwalterschaft begeht, war die Eingabe wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen, da dies zum Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte gehört (§1 JN, vgl. §109 JN).

Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita und e VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B101.1998

## **Dokumentnummer**

JFT\_10019392\_98B00101\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)